

**VERORDNUNG
über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten**

(vom 24. September 2007¹; Stand am 1. Januar 2008)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Grundsatz

Der Kanton unterstützt im Rahmen dieser Verordnung Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten mit Finanzhilfen an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

Artikel 2 Abgrenzung der Berggebiete

Das Berggebiet bestimmt sich nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen³.

Artikel 3 Unterstützungsberechtigte Personen

¹ Unterstützungsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnhäusern in Berggebieten, soweit sie die Wohnung selbst bewohnen.

² Finanzhilfen werden in der Regel an Personen bis zum 60. Altersjahr gewährt. In begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

Artikel 4 Art der Massnahme

¹ Die Unterstützung wird in Form von Finanzhilfen für die Sanierung von bestehenden Wohnhäusern gewährt.

² Ein Neubau ist der Sanierung gleichgestellt, sofern er als Ersatz für Wohnverhältnisse dient, deren Sanierung sich im Hinblick auf den Zustand und die Kosten nicht vertreten lässt.

¹ AB vom 5. Oktober 2007

² RB 1.1101

³ SR 912.1

20.3321

³ Eine zusätzliche Wohnung wird unterstützt, sofern der Wohnbedarf längerfristig ausgewiesen ist.

⁴ Der Erwerb von Gebäuden oder Teilen davon kann unterstützt werden, wenn der Erwerb sinnvoller ist und als Ersatz für die ausgewiesenen baulichen Massnahmen dient.

⁵ An Unterhalts- und Reparaturarbeiten werden keine Finanzhilfen gewährt.

2. Abschnitt: **Organisation und Zuständigkeiten**

Artikel 5 Vollzugsorgane

Vollzugsorgane sind:

- a) der Regierungsrat;
- b) die zuständige Direktion⁴;
- c) die Landwirtschaftskommission⁵;
- d) das zuständige Amt⁶.

Artikel 6 Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieser Verordnung aus.

Artikel 7 Zuständige Direktion

Die zuständige Direktion⁷ übt die unmittelbare Aufsicht aus.

Artikel 8 Landwirtschaftskommission

¹ Die Landwirtschaftskommission genehmigt die Sanierungsprojekte und sichert die Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite zu.

² Sie verfügt allfällige Rückerstattungen.

Artikel 9 Zuständiges Amt

¹ Das zuständige Amt⁸ erfüllt alle Aufgaben nach dieser Verordnung, soweit diese nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt.

⁴ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Vgl. Art. 5 Bst. d und Art. 9 KLWV (RB 60.1111)

⁶ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

3. Abschnitt: **Investitionshilfen und Voraussetzungen**

Artikel 10 Finanzhilfen

1 Der Kanton gewährt Finanzhilfen an die anrechenbaren Kosten eines Projekts. Diese können in Form von Beiträgen und zinslosen Darlehen erfolgen.

2 Wird ein Projekt bereits aufgrund einer anderen Gesetzgebung durch Beiträge unterstützt, kann gestützt auf diese Verordnung nur noch ein Darlehen gewährt werden. Erhält ein Projekt ein Darlehen gestützt auf eine andere Gesetzgebung, ist nach dieser Verordnung nur noch ein Beitrag möglich.

3 Darlehen sind längstens innert 20 Jahren zurückzuzahlen.

4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung nach dieser Verordnung.

5 Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement die Höhe der Finanzhilfen.

Artikel 11 Anrechenbare Kosten

1 Kosten sind anrechenbar, soweit sie bezwecken, gesunde und der Familiengrösse angepasste Wohnverhältnisse zu schaffen.

2 Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement die anrechenbaren Kosten.

Artikel 12 Bauliche Anforderungen

1 Unterstützt werden nur kostengünstige und energiesparende Baulösungen, die dem Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen.

2 Der Kanton gewährt Finanzhilfe nur, wenn das Sanierungsprojekt die Anforderungen der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes und des Umweltschutzes erfüllt.

3 Arbeiten, die bereits in Ausführung begriffen oder bereits abgeschlossen sind, werden nicht unterstützt.

Artikel 13 Finanzielle Verhältnisse

1 Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn die Finanzierung des Sanierungsprojekts gesichert und die vorgesehenen Massnahmen für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller im Verhältnis zu ihrem oder seinem Einkommen längerfristig tragbar sind.

2 Die Finanzhilfe wird nur für Wohnungen gewährt, deren Bewohnerinnen und Bewohner gestützt auf das steuerbare Einkommen und Vermögen sich über bescheidene finanzielle Verhältnisse ausweisen.

20.3321

³ Der Regierungsrat legt im Reglement die Einkommens- und Vermögensgrenzen fest, ab denen die Finanzhilfe gekürzt oder verweigert wird. Er kann Mindest- und Höchstwerte der Erstellungskosten festlegen, die erreicht sein müssen, damit Finanzhilfe zugesichert werden kann.

4. Abschnitt: **Finanzielle Bestimmungen**

Artikel 14 Bereitstellung der finanziellen Mittel

¹ Finanzhilfen nach dieser Verordnung richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung.

² Wenn die bewilligten finanziellen Mittel nicht ausreichen, werden die Gesuche aufgrund der folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) personelle Voraussetzungen, insbesondere Familien mit Kindern;
- b) bauliche Dringlichkeit;
- c) Gesuchseingang.

Artikel 15 Zweckerhaltung und Rückerstattung

¹ Werden die für die Zusicherung der Finanzhilfe massgebenden Voraussetzungen oder die daran geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht oder unvollständig erfüllt, kann die zugesicherte Finanzhilfe gekürzt oder die Zusicherung rückgängig gemacht werden. Bereits bezogene Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten und bereits bezogene Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen.

² Wird ein Objekt, für das Finanzhilfe gewährt wurde, innerhalb von 20 Jahren seit der Auszahlung der Finanzhilfe (bei Akontozahlungen nach der Schlusszahlung) seinem Zweck entfremdet oder ändert die Liegenschaft in dieser Frist mit Gewinn die Hand, so sind die vom Kanton ausbezahlten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten beziehungsweise sind bezogene Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen. Bei Zweckentfremdung oder gewinnbringender Veräusserung kann zusätzlich ein Zins eingefordert werden.

³ Eine volle oder teilweise Rückerstattung von Beiträgen beziehungsweise vorzeitige Rückzahlung von Darlehen kann auch verlangt werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der durch die Finanzhilfe Begünstigten grundlegend und voraussichtlich dauernd verbessert haben.

⁴ Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung gebührenfrei im Grundbuch anzumerken.

⁵ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere Weise die unrechtmässige Ausrichtung von Finanzhilfen erwirkt, muss den entsprechenden Betrag ganz oder teilweise zurückerstatten beziehungsweise vorzeitig zurückzahlen.

Artikel 16 Verjährung

¹ Die Rückerstattungsansprüche nach Artikel 15 verjähren mit Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständige Behörde vom Anspruch Kenntnis erhalten hat, in jedem Falle aber innert Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Sie ruht, solange der Pflichtige in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

5. Abschnitt: **Verfahren**

Artikel 17 Gesuch

Wer Finanzhilfen beansprucht, hat dem zuständigen Amt⁹ ein Gesuch einzureichen.

Artikel 18 Prüfung des Gesuches

Das zuständige Amt¹⁰ prüft, ob die für die Gewährung der Finanzhilfe erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Es stellt der Landwirtschaftskommission einen entsprechenden Antrag.

Artikel 19 Zusicherung

Die Landwirtschaftskommission sichert die Finanzhilfen zu (Art. 8).

Artikel 20 Baubeginn

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Finanzhilfe rechtskräftig zugesichert ist und die Baubewilligung vorliegt.

² Bei vorzeitigem Baubeginn ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der Landwirtschaftskommission wird keine Finanzhilfe gewährt und auf das Gesuch wird nicht eingetreten.

Artikel 21 Auszahlung

¹ Die Finanzhilfe wird im Rahmen der bewilligten Kredite ausbezahlt, wenn allfällige Projektaufgaben erfüllt sind und die Schlussabrechnung für die Sanierungsarbeiten vorliegt.

² Es können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

⁹ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁰ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

20.3321

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 22 Einsichtsrecht

¹ Wer Finanzhilfen nach dieser Verordnung beansprucht oder erhalten hat, hat den zuständigen Behörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen offen zu legen.

² Wird das Einsichtsrecht verweigert, können die Zusicherung oder Ausrichtung von Finanzhilfen abgelehnt und erbrachte Leistungen zurückgefordert werden.

Artikel 23 Gebühren

Die Gebühren, die beim Vollzug dieser Verordnung erhoben werden, richten sich nach der Gebührenverordnung¹¹ und dem Gebührenreglement¹².

Artikel 24 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹³.

Artikel 25 Ausführungsrecht

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement, das diese Verordnung näher ausführt.

Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 30. Juni 1971 betreffend Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten¹⁴ wird aufgehoben.

Artikel 27 Übergangsbestimmungen

Für Projekte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigt sind, gilt das bisherige Recht.

¹¹ RB 3.2512

¹² RB 3.2521

¹³ RB 2.2345

¹⁴ RB 20.3321

Artikel 28 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Artikel 15 Absatz 4 bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Bund¹⁵.

² Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Leo Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁵ Vom Bund genehmigt am 3. Januar 2008.